

**Verordnung des Landratsamtes München
über den Schutz der Eiche auf der Grundstücksgrenze zwischen
den Fl.Nrn. 565 u. 566, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen,
als Naturdenkmal**

vom 05. MRZ. 2020

Das Landratsamt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayNatSchG vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die Eiche auf der Grundstücksgrenze zwischen den Fl.Nrn. 565 u. 566, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche. Die Umgebung umfasst den Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) zuzüglich 1,50 Meter. Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter bilden zusammen den Schutzbereich.
- (3) Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus den Karten im Maßstab 1:5.000 und im Maßstab 1:1.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind (Anlagen).

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Eiche wegen deren naturgeschichtlicher Bedeutung und hervorragender Schönheit.

**§ 3
Verbote**

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals bzw. zu einer Veränderung der mitgeschützten Umgebung (Schutzbereich) führen können, sind verboten. Es ist deshalb vor allem verboten

1. den geschützten Baum auszuasten oder zu fällen, Zweige abzubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen sowie auf andere Weise das Wachstum oder die

- Gesundheit des Baumes zu stören,
2. im Schutzbereich Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Asphaltierungen, Betonierungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. im Schutzbereich bauliche Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften zu errichten, auch wenn dafür keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
 4. im Schutzbereich Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten,
 5. im Schutzbereich Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, landwirtschaftliche Geräte oder andere Sachen auch nur vorübergehend abzustellen oder zu lagern,
 6. im Schutzbereich Feuer anzuzünden,
 7. Aufschriften sowie Bilder, Plakate, Schrifftafeln, Werbeanlagen oder sonstige Gegenstände am Baum anzubringen oder aufzustellen,
 8. im Schutzbereich Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind und unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. Nutzung und Betrieb sowie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Unterhaltung und Sanierung der westlich verlaufenden Münchener Straße (zur Ausübung des Winterdienstes ist kein Einvernehmen erforderlich),
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG.

§ 5**Befreiung**

- (1) Das Landratsamt München – untere Naturschutzbehörde – kann von den Verboten des § 3 im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG erteilen.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann zu deren Gewährleistung eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6**Zuwiderhandlungen**

- (1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt (Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG).
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig das nach § 1 geschützte Naturdenkmal beschädigt oder zerstört.
Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild des nach § 1 geschützten Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.
Der Versuch ist strafbar.


§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt München – untere Naturschutzbehörde – geltend gemacht wird.

München, den **05. MRZ. 2020**
Landratsamt München

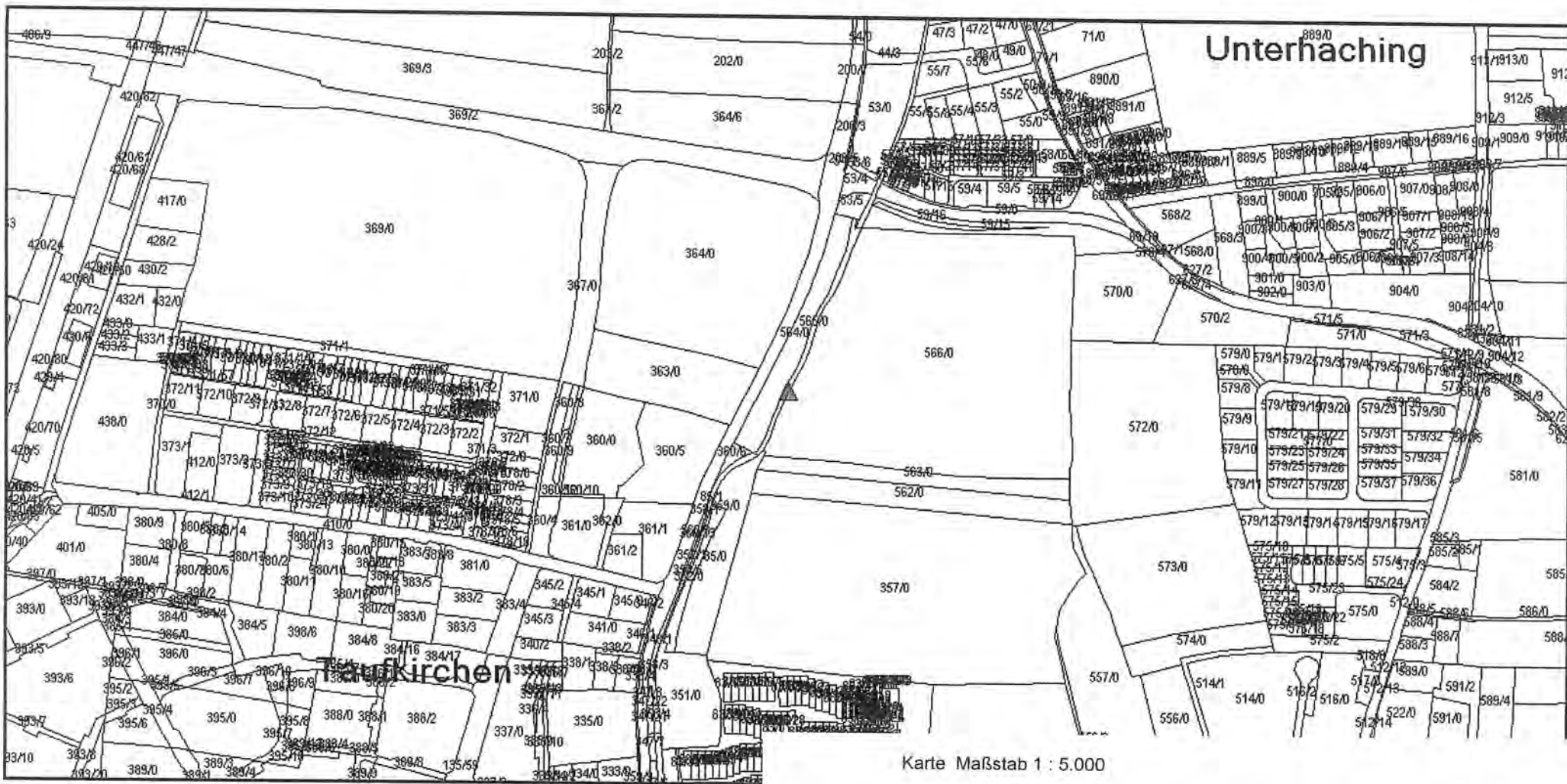


Christoph Göbel
Landrat

Anlagen


1 Karte M 1: 5.000

1 Karte M 1: 1.000



Karte Maßstab 1 : 5.000

Naturdenkmal Stiel-Eiche auf Fl.nr. 565 und 566 Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen Lageplan M 1:5000

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil der „Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz der Eiche auf der Grundstücksgrenze zwischen den Fl.Nrn. 565 u. 566, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, als Naturdenkmal“

Vom **05. MRZ. 2020**


Landratsamt München



Christoph Göbel
Landrat



Naturdenkmal Stiel-Eiche auf Fl.nr. 565 und 566 Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen
Lageplan M 1:1000

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Karte Maßstab 1 : 1.000

Diese Karte ist Bestandteil der „Verordnung des Landratsamtes München über den Schutz der Eiche auf der Grundstücksgrenze zwischen den Fl.Nrn. 565 u. 566, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, als Naturdenkmal“

Vom **05. MRZ. 2020**

Landratsamt München

Christoph Göbel
Landrat